

„Studienfinanzierung für Studierende mit Beeinträchtigungen
und chronischen Krankheiten“, Dritter Teil

Teilhabeleistungen für Menschen mit Behinderungen

Prof. Dr. Arne von Boetticher

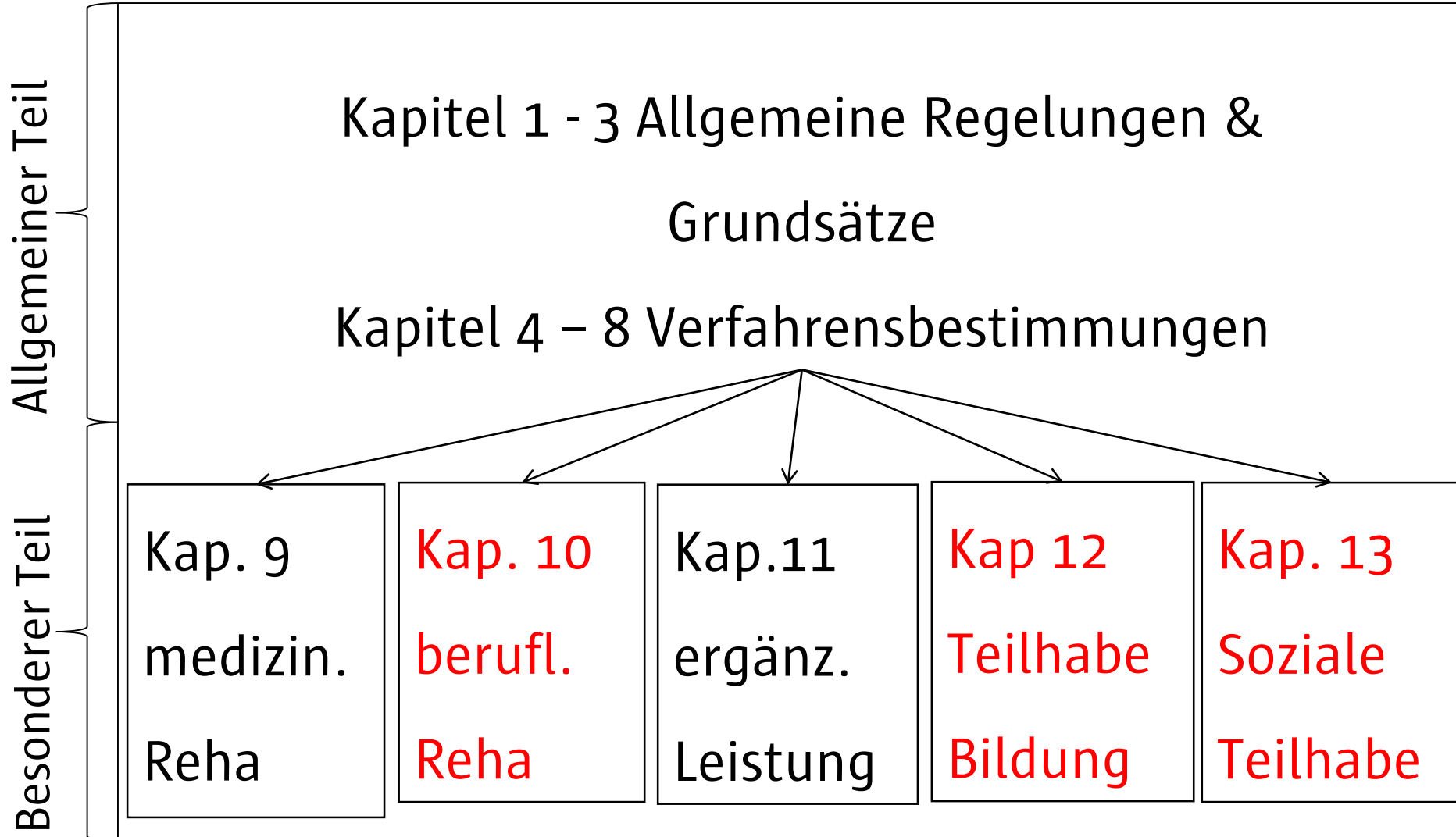
Fachhochschule Potsdam

Vortragsreihe der Informations- und
Beratungsstelle Studium und Behinderung beim
Deutschen Studierendenwerk, 04.07.2024

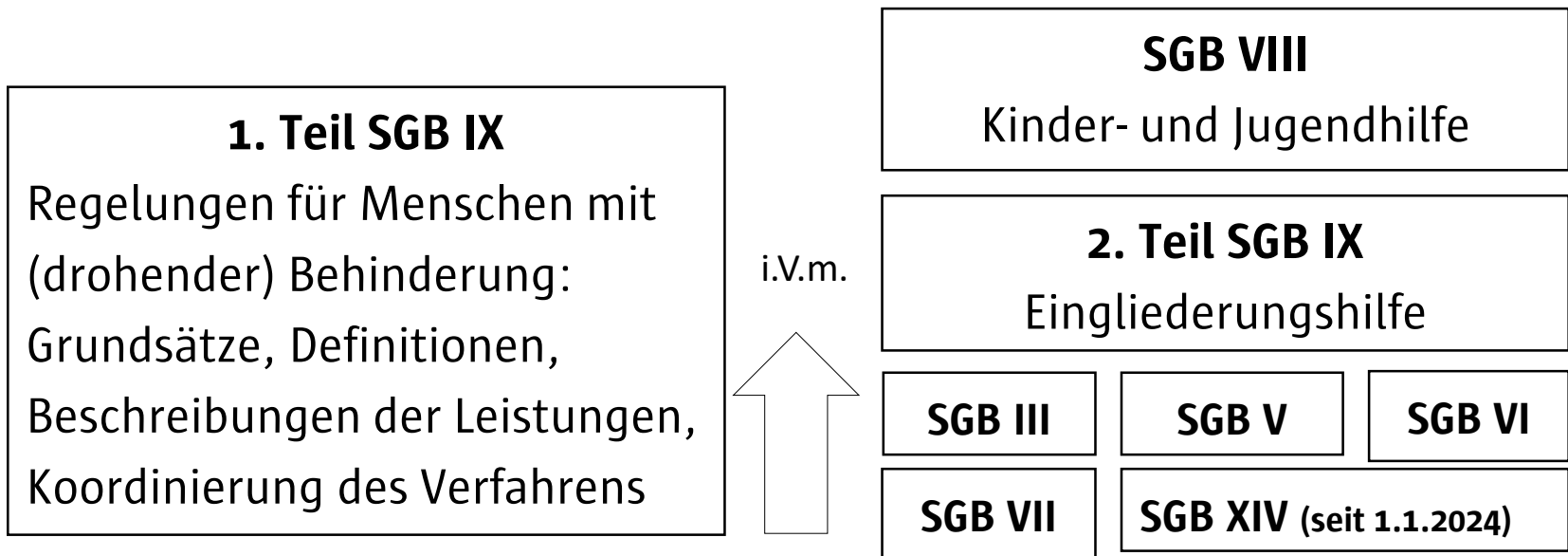
Gliederung

- 1. Grundsätze des allgemeinen Teilhaberechts (1. Teil SGB IX)**
- 2. Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen**
(insb. Eingliederungshilfe)
- 3. behinderungsbedingte Leistungen bei Studierenden**
(insb. Hochschulassistenten & Soziale Teilhabe)
- 4. Verfahrensfragen**

1. Teil: Übersicht der Kapitel des 1. Teils SGB IX



Verhältnis des 1. Teils des SGB IX ↔ Leistungsgesetze



§ 7 SGB IX („Scharniervorschrift“)

- Teil 1 SGB IX gilt für alle Reha-Träger
- aber: Vorbehalt abweichender Regelungen in den Leistungsgesetzen
- Voraussetzungen & Zuständigkeiten nur nach den Leistungsgesetzen
- Teil 1 Kapitel 4 zur Koordinierung (§§ 14-23) ist „abweichungsfest“

1. Teil: Leitgedanken des Rehabilitationsrechts

§ 1 Satz 1 SGB IX: Förderung...

- ...der Selbstbestimmung und
- der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe (≅ Inklusion)

§ 1 Satz 2 SGB IX: dabei besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse u.a. von

- Menschen mit (drohender) seelischer Behinderung

1. Teil: neuer Behinderungsbegriff – Vergleichs- version § 2 SGB IX alt und neu (ab 01.01.2018)

„~~Menschen sind behindert~~ **mit Behinderungen sind Menschen, wenn ihre die körperliche Funktion, geistige Fähigkeit, seelische Gesundheit oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.** Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- oder Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. ~~en und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist.~~“

1. Teil: Grundsätze des Teilhaberechts

§ 8 SGB IX allgemeines Wunsch und Wahlrecht

- Mitsprache bei der Leistungsausführung („möglichst viel Raum zu eigenverantwortlicher Gestaltung ihrer Lebensumstände“)
- Rechtsanspruch auf Umsetzung „berechtigter“ Wünsche
- Individualisierungsgrundsatz, dabei besondere Berücksichtigung der Bedürfnisse von Eltern und Kindern mit Behinderungen.
- Bei Abweichung von geäußerten Wünschen: Rechtsanspruch auf separaten Bescheid mit Begründung
- Beachte: Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts in der Eingliederungshilfe auf „angemessene Wünsche“ (§ 104 Abs. 2 SGB IX)

1. Teil: Grundsätze des Teilhaberechts

§ 12 SGB IX Beratungspflicht der Reha-Träger

- Pflicht zu Aufklärung, Beratung und Auskunft aller Sozialleistungsträger schon nach §§ 14-16 SGB I
- Pflicht zur Bereitstellung geeigneter barrierefreier Info-Angebote (§ 12 Abs. 1 SGB IX) zu
 - Teilhabeleistungen und ihren Zielen
 - Persönliches Budget
 - Verfahren zum Erhalt von Teilhabeleistungen
 - Hinweispflicht auf Beratungsangebote, **insbesondere EUTBs** (= ergänzende Beratung, nicht: anstelle von Beratung)
- Benennung von auskunftsfähigen „Ansprechstellen“
(s. <https://www.ansprechstellen.de/suche.html>)

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Reha-Träger & Leistungsgruppen anhand §§ 5, 6 SGB IX

Leistung zur Reha-Träger	medizin. Reha	Teilhabe am Arbeitsleben (LTA)	Unterhaltssicherung	Teilhabe an Bildung	Soziale Teilhabe
gesetzliche Kranken-kassen (GKV)	X		X		
Bundesagentur für Arbeit (BA)		X	X	nein, aber Studienförderung als LTA	
gesetzliche Unfallver-sicherung (GUV)	X	X	X	(X)	X
gesetzl. Renten-versicherung (GRV)	X	X	X		
Träger der Sozialen Entschädigung (SER)	X	X	X	X	X
Kinder- und Jugendhilfe (KiJuHi)	X	X		X	X
Eingliederungshilfe (EGH)	X	X		X	X

2. Teil: Koordinierung der Leistungen 1 – Rangfolge der Zuständigkeiten

*Antrag auf Leistungen zur **Teilhabe an Arbeit***

1a. Träger der Gesetzl. Unfallversicherung (SGB VII)

- wenn Behinderung verursacht durch
- Arbeits- o. Wegeunfall oder Berufskrankheit

1b. Träger der Sozialen Entschädigung (SGB XIV seit 1.1.24)

- wenn Behinderung verursacht durch
- durch „Sonderopfer“ z.B. Gewaltdelikt, Impfung

2. Träger der Rentenversicherung (SGB VI)

- Mindestzeiten versichert in der RV
- Erwerbsfähigkeit gemindert oder gefährdet

3. Agentur für Arbeit (SGB III)

- bei wesentlicher Minderung der Aussicht auf Teilhabe am Arbeitsleben
- insbesondere für Berufseinsteiger:innen

* S. dazu die Faustregeln bei: von Boetticher/ Kuhn-Zuber (2021): Rehabilitationsrecht, 2. Aufl. Rn. 37 - 42

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Antrag auf Leistungen zur **Teilhabe an Bildung**

1a. Träger der Gesetzlichen Unfallversicherung (SGB VII)

- wenn Behinderung verursacht durch
- Arbeits- o. Wegeunfall oder Berufskrankheit

1b. Träger der Sozialen Entschädigung (SGB XIV seit 1.1.24)

- wenn Behinderung verursacht durch
- durch „Sonderopfer“ z.B. Gewaltdelikt, Impfung

2a. Träger der Eingliederungshilfe (SGB IX)

- Volljährige oder Kind oder Jugendlicher mit körperlicher, geistiger oder Mehrfach-Behinderung
- wesentl. Beeinträchtigung der Teilhabe

2b. Träger der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)

- Kind oder Jugendlicher mit seelischer Behinderung, durch welche
- die Teilhabe beeinträchtigt wird

Antrag auf Leistungen zur **Sozialen Teilhabe**

* S. dazu die Faustregeln bei: von Boetticher/ Kuhn-Zuber (2021): Rehabilitationsrecht, 2. Aufl., Rn. 37 - 42

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Träger: **Träger der gesetzlichen Unfallversicherung** (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX)

- Leistungsgesetz: §§ 26 – 52 **SGB VII**
- Leistungsgruppen:
 - alle fünf im Sinne des § 5 SGB IX
 - Teilhabe an Bildung aber nur an verunfallte Kita-Kinder, Schüler:innen oder Studierende
- Ziele (§ 26 Abs. 2 SGB VII):
 - Unfallfolgen mindern
 - Erwerbsfähigkeit (wieder-) herstellen, erhalten, verbessern
 - Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer sichern
 - selbstbestimmte Teilhabe a. Leben d. Gemeinschaft ermöglichen

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen bei den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung (für Studierende: Unfallkasse des jeweiligen Bundeslandes):*

- versicherte Tätigkeit (§ 2 SGB VII), insb. abhängig Beschäftigung, aber auch Kita-Kinder, Schüler:innen oder Studierende,
- ein Gesundheitsschaden,
- der verursacht wurde durch
- einen Versicherungsfall (§§ 7-13 SGB VII), nämlich
 - einen Arbeitsunfall,
 - einen Wegeunfall (auf direktem Wege zu/ von der Arbeit) oder
 - eine Berufskrankheit

* <https://www.dguv.de/de/bg-uk-lv/unfallkassen/index.jsp>

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Besonderheiten

- Leistungen sind abhängig von der Ursache der Behinderung
- Wegeunfall beginnt i.d.R. an der Haustür bzw. Grundstücksgrenze
- Im Versicherungsfall sind Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung i.d.R. umfangreicher als die der Renten- und der Krankenversicherung
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung der UV Träger erfolgen unter den Voraussetzungen und im Umfang der Bestimmungen des SGB VII als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben oder zur Sozialen Teilhabe (§ 75 Abs. 2 Satz 2 SGB IX)
- Weiterführende Informationen bei der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung: https://www.dguv.de/de/reha_leistung/index.jsp

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Träger: Träger der Sozialen Entschädigung (§ 6 Abs. 1 Nr. 5 SGB IX)

- Leistungsgesetz: §§ 62-70 **SGB XIV** seit 1.1.2024
- Ziele:
 - Schädigungsfolgen mindern
 - Erwerbsfähigkeit (wieder-) herstellen, erhalten, verbessern
 - Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer sichern
 - selbstbestimmte Teilhabe am Leben der Gemeinschaft ermöglichen

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen bei den Träger der Sozialen Entschädigung* (§ 2 Abs. 2 SGB XIV):

- ein Gesundheitsschaden,
- der verursacht wurde durch
- ein gesellschaftliches „Sonderopfer“, nämlich u.a.
 - vorsätzliches rechtswidriges Gewaltdelikt (§§ 13 ff. SGB XIV) inkl. psych. Gewalttaten & erhebliche Vernachlässigung von Kindern
 - Beschädigung durch Weltkriege o. Zivildienst (§§ 21, 23 SGB XIV)
 - Nebenwirkung einer Impfung (§ 24 SGB XIV)

*wer das ist, wird gem. § 111 SGB XIV durch Landesrecht festgelegt.

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Besonderheiten bei den Trägern der Sozialen Entschädigung

- Keine Versicherungsleistung, sondern Entschädigung für Sonderopfer im Dienst der Gesellschaft
- seit 1.1.2024 Angebot sog. „Schneller Hilfen“ als niedrigschwellige Leistungen schon im Antragsprozess: Traumaambulanz und Unterstützung bei der Antragsstellung durch ein Fallmanagement* (§§ 29 – 38 SGB XIV)
- Weiterführende Informationen bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) e.V.:
<https://www.bih.de/soziale-entschaedigung/> inkl. Suchmaske nach dem richtigen Träger

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Träger: **Bundesagentur für Arbeit** (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB IX)

- Leistungsgesetz: § 19 und §§ 112 – 129 **SGB III**
- Leistungsgruppen:
 - Teilhabe am Arbeitsleben
- Ziele (§ 112 Abs. 1 SGB III, § 49 SGB IX):
 - Erwerbsfähigkeit (wieder-) herstellen, erhalten, verbessern
 - Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer sichern

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für Reha-Leistungen der Arbeitsagenturen

- (drohende) Behinderung i.S.d. § 2 SGB IX
- wesentliche Minderung der Aussicht zur Teilhabe am Arbeitsplatz (§ 19 Abs. 1 SGB III)
- **Beachte**: eine bestehende **Versicherung ist nicht Voraussetzung**; die Bundesarbeitsagentur betreibt Arbeitsmarktförderung grundsätzlich für alle

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Besonderheiten bei den Leistungen der Arbeitsagenturen (§§ 115 – 118 SGB III)

- Vorrang allgemeiner Leistungen der Arbeitsförderung/ Aktivierung
- besondere Leistungen, soweit erforderlich – z.B. *„Förderung einer Promotion durch die Übernahme von Fahrtkosten [kommen] als besondere Leistung in Betracht, wenn auf andere Weise keine Teilhabe am Arbeitsleben zu erreichen wäre“* (BSG vom 20.04.2016 - B 8 SO 20/14 R)

⇔ Abgrenzung ggü. der Zuständigkeit der Eingliederungshilfe ist mindestens strittig! Vgl. Fachliche Weisung der BA zu § 117 SGB III, Punkt 6 (https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba034075.pdf)

- Weitere Infos unter <https://www.arbeitsagentur.de/bildung/studium/studieren-mit-behinderungen>

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Träger: **Jugendämter** (§ 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX)

- Leistungsgesetz: § 35a **SGB VIII** (+ 2. Teil SGB IX)
- Ziele: Ermöglichung der Teilhabe
- Voraussetzungen:
 - Kind oder Jugendlicher (§ 7 Abs. 1 SGB VIII), aber auch junge Volljährige (s. § 41 SGB VIII) bis max. 27 Jahren, solange Persönlichkeitsentwicklung nicht abgeschlossen
 - deren seelische Gesundheit länger als 6 Monate vom alterstypischen abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft beeinträchtigt ist oder dies mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Besonderheiten bei den Jugendämtern

- Behinderungsbegriff des § 35a SGB VIII weicht von demjenigen in § 2 SGB IX ab und ist weiterhin defizitorientiert
- durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) vom Juni 2021 ist in § 36b SGB VIII vorgegeben, dass Jugendämter vor dem (altersbedingtem) Einstellen von Hilfen nachfolgende Sozialleistungsträger einbinden müssen
- seit dem 1.1.2024 sind sog. Verfahrenslots*innen einzurichten, die die *„Leistungsberechtigten bei der Verwirklichung von Ansprüchen auf Leistungen der Eingliederungshilfe unabhängig unterstützen sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken“* sollen (§ 10b SGB VIII)
- durch das KJSG ist eine Zuständigkeit der Jugendämter für alle Kinder ab dem 1.1.2028 geplant
- Weiterführende Infos bei der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Landesjugendämter unter <http://www.bagljae.de>

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Träger: **Träger der Eingliederungshilfe** (§ 6 Abs. 1 Nr. 7 SGB IX)

- Leistungsgesetz: 2. Teil SGB IX (§§ 90 – 150 SGB IX)
- Leistungsgruppen:
 - alle im Sinne des § 5 SGB IX
 - ausgenommen Unterhaltssicherung
- Ziele (§ 90 SGB IX):
 - Abs. 1: Ermöglichung der selbstbestimmten Lebensplanung und –führung
 - Abs. 2-5: Zieldefinitionen für jede Leistungsgruppe

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für EGH-Leistungen nach § 99 SGB IX

- (drohende) Behinderungen im Sinne von § 2 SGB IX
- wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sein (wesentliche Behinderung); geprüft wird dies anhand einer Eingliederungshilfe-Verordnung, bis zur Neufassung gelten §§ 1- 3 der VO in der Fassung vom 31. Dezember
- wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Dafür muss geprüft werden
 - ob die individuellen Teilhabeziele angemessen sind und
 - Leistungen der Eingliederungshilfe geeignet und notwendig sind, diese Ziele zu erreichen.

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Besonderheiten bei der Eingliederungshilfe:

- vollständige Neufassung zum 1.1.2020 durch BTHG, d.h. z.T. Unsicherheit bei der rechtlichen Umsetzung, hohe Personalfuktuation
- Zuständige Träger werden durch Landesrecht festgelegt (AG-SGB IX o.ä.),* häufig Kreise & kreisfreie Städte, überörtlicher Träger auf Landesebene, z.T. Delegation der Studienassistenz an die Hochschulen (Berlin)
- örtliche Zuständigkeit abhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt z.Zt. des 1. Antrags bis Ende des Leistungsbezuges, Zuständigkeitswechsel erst nach mehr als sechs monatiger Unterbrechung (§ 98 SGB IX)
- Die Gesamtplanverfahren inkl. der Instrumente zur Ermittlung des Bedarfes variieren in den Bundesländern (z.B. „BENI“, „BEI NRW“, TIB, ITP, ...)

* <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/> und BAGüS-Hochschulempfehlungen (Stand 22.09.2020); S. 17 f. Anlage „Sachliche Zuständigkeit für Hochschulhilfe“

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Besonderheiten bei der Eingliederungshilfe:

- Hochschulassistentz und Soziale Teilhabe sind abhängig von Einkommens- und Vermögensprüfung
 - aber nicht von dem der Eltern Volljähriger
 - Schonvermögen: u.a. Hausrat und Kfz, Freibetrag ~61.000 € (§ 139 SGB IX)
- Befristung der Hilfen? Anspruch auf Eingliederungshilfe solange bis das Teilhabeziel erreicht ist (BSG vom 28.01.2021 - B 8 SO 9/19 R), d.h. bei
 - Hochschulassistentz Befristung bis zum Abschluss der Ausbildung i.d.R. ok,
 - Sozialer Teilhabe hingegen i.d.R. nicht (**strittig!**)
- Weiterführende Infos bei der BAG der überörtlichen Träger der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe <https://www.bagues.de/>

* <https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/gesetz/umsetzung-laender/>

2. Teil: Zuständigkeiten inkl. Leistungsvoraussetzungen

Besonderheiten bei der Eingliederungshilfe:

- Internationale Studierende:
 - Rechtsanspruch für Studierende
 - aus Staaten des Europäischen Fürsorgeabkommens (EFA)*
 - mit Niederlassungserlaubnis oder befristetem Aufenthaltstitels, die **sich voraussichtlich dauerhaft** im Bundesgebiet aufhalten (§ 100 Abs. 1 SGB IX)
 - alle anderen: nur Ermessensleistung („ob“ und „wie“), *„soweit dies im Einzelfall gerechtfertigt ist“* (§ 100 Abs. 1 SGB IX)
 - Ausgeschlossen sind (§ 100 Abs. 2 und 3 SGB IX)
 - Leistungsberechtigte nach § 1 Asylbewerberleistungsgesetz
 - Personen, die mit dem Ziel eingereist sind, EGH Leistungen zu erhalten

*Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Spanien, Türkei, Vereinigtes Königreich

Nachfragen?

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Studien- bzw. Hochschulassistentz*

- Leistungen zur gleichberechtigten Teilhabe an Bildung umfassen gemäß § 75 Abs. 2 Nr. 3 SGB IX Hilfen zur Hochschulbildung
- speziell zum Recht der Eingliederungshilfe s. § 90 Abs. 4 SGB IX:

„Besondere Aufgabe der Teilhabe an Bildung ist es, Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende [...] und hochschulische Aus- und Weiterbildung für einen Beruf zur Förderung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Studien- bzw. Hochschulassistentenz

- SGB XII-Einschränkungen bei hochschulischer Erstausbildung auf eine „angemessene Bildung“ in der Eingliederungshilfe sind entfallen, individuelles Bildungsziel und Erfüllung der bildungs-rechtlichen Voraussetzungen maßgebend
- gem. § 112 Abs. 2 SGB IX auch (hoch-)schulische berufliche Weiterbildung, falls sie
 1. zeitlich an die erste Berufsausbildung anschließt
 2. in dieselbe fachliche Richtung weiterführt oder dies interdisziplinär ergänzt
 3. und das Erreichen des angestrebten Berufsziels möglich macht.
- s. BSG vom 20.04.2016 - B 8 SO 20/14 R (Ausbildung Mediengestalterin > BA Druck- und Medientechnologie)
- bis hin zu Assistenz bei der Promotion, s. BSG vom 24.02.2016 - B 8 SO 18/14 R und Positionspapier der GEW „Promovieren mit Beeinträchtigung und/oder chronischer Erkrankung“, www.gew.de/wissenschaft

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Studien- bzw. Hochschulassistentenz

„Personelle Hilfen zum Besuch einer Hochschule sind zum Beispiel:

- Kommunikationsassistenten für Vorlesungen, Seminare, Prüfungen etc.,*
- Studienassistenten zur Unterstützung Studierender zum Beispiel bei Besuch und Mitschrift von Lehrveranstaltungen,*
- bei Bibliotheksnutzung und dem Ausleihen von Büchern sowie bei anderen notwendigen Gängen und der Organisation des Studienalltags,*
- Vorlesekräfte zum Auflesen oder Vorlesen von Studienliteratur,*
- Mitschreibkräfte für Vorlesungen, Übungen und Seminare sowie*
- Fachtutoren/-innen zur Unterstützung beim Vor- und Nachbereiten der Vorlesungen und Seminare.“*

Das sog. „**Poolen**“ der erforderlichen Anleitung & Begleitung ist – auch gegen den Willen – möglich, sofern es bedarfsdeckend und zumutbar ist (§ 112 Abs. 4 SGB IX)

* s. 2. und 3. Staatenbericht der BRD zur VN-BRK vom 18.07.2019, Bundestags-Drucksache 19/11745, S. 31

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Studien- bzw. Hochschulassistentenz

Behinderungsbedingte Sachleistungen, *

u.a. elektronische und technische Hilfsmittel zur Durchführung des Studiums (§ 112 Abs. 1 Satz 5 SGB IX), inkl. Unterweisung, Anpassung, Instandhaltung und Ersatzbeschaffung

- Lern- und Arbeitsmittel, sofern sie behinderungsbedingt erforderlich sind
- Fahrtkosten zur Hochschule/ Fahrdienste (günstigste zumutbare Variante)

* BAGüS-Hochschulempfehlungen (Stand 22.09.2020); S. 12 f.

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Studien- bzw. Hochschulassistentenz

Streitfragen und Herausforderungen

- Zuständigkeitsstreit wegen Nachrang der Eingliederungshilfe (§ 91 SGB IX)
 1. Andere Sozialleistungsträger, insb. Bundesagentur,* oder Eingliederungshilfe?
⇒ Vorschriften zur Koordinierung der Leistungen nach §§ 14 ff. SGB IX sind zu beachten
 2. Hochschulen (inklusive Bildungsauftrag, Art. 24 Abs. 5 VN-BRK, § 2 Abs. 4 Satz 2 HRG, Landeshochschulgesetze) oder EGH?**

⇒ EGH kann sich nur auf vorrangige Hilfen anderer berufen, wenn diese Hilfen auch tatsächlich und bedarfsdeckend angeboten werden; andernfalls hat EGH „Ausfallersatzfunktion“ (z.B. LSG BW vom 01.03.2023 - L 2 SO 304/23)

* s. Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zu Assistenzleistungen nach dem SGB IX vom 19.06.2024, Ziffer 8 www.deutscher-verein.de

** BAGüS-Hochschulempfehlungen (Stand 22.09.2020); S. 3 und 11

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Leistungen zur Sozialen Teilhabe, Überblick (§ 113 Abs. 1 SGB IX)

- Ziel: Befähigung und Unterstützung zu/bei möglichst selbstbestimmter und eigenverantwortlicher Lebensführung im eigenen Wohnraum und in ihrem Sozialraum
- Teilhabeziel(e) sind nicht objektiv bestimmbar, sondern hängen von individuellen Bedürfnissen und Präferenzen ab (BSG 12.12.2013 – B 8 SO 18/12 R, Rn. 15);
gleichberechtigte Teilhabe = Vergleich mit Personen in vergleichbarer Lebenslage
- Nachrang ggü. anderen Leistungsgruppen (§ 113 Abs. 1 S. 1, Halbsatz 2 SGB IX), im Zweifel Zuordnung nach dem beabsichtigten Zweck erforderlich

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Leistungen zur Sozialen Teilhabe, Überblick (§ 113 Abs. 2 SGB IX)

(2) Leistungen sind insbesondere (sog. „offener“ Leistungskatalog)

- Leistungen für Wohnraum,
- Assistenzleistungen,
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- Leistungen zur Mobilität/ KfZ-Hilfe
- Hilfsmittel,

§ 113 Abs. 3 SGB IX: Verweis auf die Leistungsbeschreibungen in §§ 77 - 84 SGB IX

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Leistungen zur Sozialen Teilhabe: Wohnraum (§ 77 SGB IX)

- für behinderungsbedingte Mehrbedarfe, nicht für reguläre Mietzahlung
- Leistungen zur Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von bedarfsgerechtem Wohnraum
- Z.B. Kostenübernahme für Assistent*innenzimmer
- Auch für BAföG-Empfänger*innen mit behinderungsbedingtem Mehrbedarf (BSG vom 4.4.2019 - B 8 SO 12/17 R)

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Leistungen zur Sozialen Teilhabe: Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX)

- Ziele: eigenständige Alltagsbewältigung inkl. Haushalt, soziale Beziehungen, Lebensplanung, Teilnahme an Kultur & Freizeit, Sicherung ärztlicher Leistungen, Verständigung mit der Umwelt (Abs. 1)
- Leistungsberechtigte entscheiden über Ablauf, Ort & Zeit (Abs. 2)
- Differenzieren:
 - „einfache“, kompensatorische Assistenz und
 - qualifizierte, auf Befähigung zielende Assistenz
- Assistenzleistungen für Eltern mit Behinderungen (Abs. 3)
- Fahrtkostenregelung für Assistenzkräfte (Abs. 4)
- Assistenz für ehrenamtliche Tätigkeit (Abs. 5)
- Rufbereitschaft als eigenständige Leistung (Abs. 6)

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Leistungen zur Sozialen Teilhabe:

Leistungen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
(§ 81 SGB IX)

- Kompetenzerwerb/-erhalt für Alltagsbewältigung, insbesondere
 - zur Vornahme lebenspraktischer Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten,
 - Vorbereitung auf die Teilhabe am Arbeitsleben,
 - ihre Sprache und Kommunikation zu verbessern
 - sie zu befähigen, sich ohne fremde Hilfe sicher im Verkehr zu bewegen.
 - blindentechnische Grundausbildung.
- insbesondere in Fördergruppen und Schulungen oder ähnlichen Maßnahmen, u.a. Sozialpädagogische Gruppenreisen

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Leistungen zur Sozialen Teilhabe

Leistungen zur Förderung der Verständigung (§ 82 SGB IX)

- bei jeder Form der Hör- und Sprachbehinderung (wenn nötig)
- nur bei „besonderen Anlässen“ im privaten Bereich (z.B. Vertragsverhandlungen, Einlieferung ins Krankenhaus)
- i.d.R. durch persönliche Unterstützung, z.B. Gebärdendolmetscher und andere geeignete Kommunikationshilfen nach der Kommunikationshilfen-Verordnung
- Anspruch auf barrierefrei Kommunikation imungsverfahren der Hochschulen (§ 2 Abs. 4 Satz 2 HRG; Landesgleichstellungsgesetz) und der Sozialleistungsträger (§ 17 Abs. 2 SGB I und § 19 Abs. 1 und 1a SGB X)

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Leistungen zur Sozialen Teilhabe: Mobilität/ Kfz (§ 83 SGB IX)

- Schritt: 1. ÖPNV zumutbar? wenn nicht:
 2. Beförderungsdienste zumutbar und wirtschaftlich? wenn nicht:
 3. Kfz-Hilfe, wenn Führung des Kfz sichergestellt
- & **Einschränkung in der EGH** (§ 114 Nr. 1 SGB IX): Kfz-Hilfe nur bei „**ständigem Angewiesensein** auf das Kfz“
- Leistungen: „Orientierung“ an der Kfz-Hilfe VO (mit Ausnahme der Festbeträge, s. § 114 Nr. 2 SGB IX)

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Leistungen zur Sozialen Teilhabe, Hilfsmittel (§ 84 SGB IX)

- Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens zum Ausgleich für Teilhabe Einschränkungen
- Nachrang ggü. anderen Leistungsgruppen beachten (insb. medizin. Reha § 47 , LTA § 111 Abs. 2 und Teilhabe an Bildung, § 112 Abs. 1 S. 5 SGB IX), d.h. Hilfsmittel muss (nur) zur Sozialen Teilhabe erforderlich sein
- Leistungen:
 - barrierefreie Computer (§ 84 Abs. 1 Satz 2 SGB IX)
 - z.B. Blindenführhunde; Blindenuhren/-wecker, Weckuhren für Menschen mit Hörbehinderung, Sprachübungsgeräte für Menschen mit Sprachbehinderung; optische Hilfsmittel; Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens)
 - zusätzlich ggf. Unterweisung, Instandhaltung, Anpassung und – wenn im Einzelfall erforderlich – Doppelausstattung

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Sonstige Leistungen: Hilfsmittel der Krankenkassen zum Ausgleich einer Behinderung (§ 33 SGB V)

- Anspruch auf erforderliche Hilfsmittel als Teil der medizinischen Reha , um *„einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen [...] sind.“*
- Zur Erfüllung von Grundbedürfnissen des täglichen Lebens,
 - zB Gehen, Stehen, Sitzen, Greifen, Sehen, Hören, Nahrungsaufnahme, Ausscheidung
 - elementare Körperpflege,
 - das selbstständige Wohnen und die Erschließung eines gewissen körperlichen und geistigen Freiraums, der zB die Bewegung im Nahbereich der Wohnung sowie
 - die Aufnahme von Informationen und die Kommunikation mit anderen zur Vermeidung von Vereinsamung

BSG, Urteil vom 22. Juli 2004 – B 3 KR 13/03 R

4. Verfahrensfragen

Antragsverfahren

- Mindestanforderung:
 - Willensbekundung einer identifizierbaren Person, Unterstützung durch Leistungen der Teilhabe in Anspruch nehmen zu wollen (vgl. Nr. 19 AV-EH Berlin)
- Kein Formerfordernis
 - formlos möglich, z.B. schriftlich, elektronisch (bei E-Mail: Lesebestätigung!)
- Antragszeitpunkt und Fristbeginn
 - sobald Wille zur Antragsstellung erkennbar ist, Ausfüllen von Formularen dient nur der Sachverhaltsermittlung (Mitwirkungspflicht! § 60 SGB I, Grenzen: § 65 SGB I), SB-Ausweis nicht als Nachweis erforderlich
- Reichweite des Antrags
 - sog. Meistbegünstigungsprinzip: alles, was kann vernünftiger Weise gewollt sein kann (BSG v. 06.04.2011 - B 4 AS 119/10 R)
- Zuständigkeit als leistender Reha-Träger bleibt auch für Folgeanträge, soweit es sich um einen einheitlichen Leistungsfall handelt (BSG 28.11.2019 – B 8 SO 8/18 R)

4. Verfahrensfragen

Antragsverfahren

Bedeutung des sog. „leistenden Reha-Trägers“ (§ 14 SGB IX)

- Ablehnung von Anträgen wegen Unzuständigkeit ist rechtswidrig
- erstangegangener Reha-Träger muss eigene Zuständigkeit prüfen, kann bei Unzuständigkeit nur binnen 2 Wochen weiterleiten
- Aufgaben des leistenden Rehabilitationsträgers sind vor allem
 - Fallkoordination
 - Verantwortung für die gesamten Leistungen im Außenverhältnis* (ggf. mit anschließender Kostenerstattung der Reha-Träger untereinander)
- Nach § 14 SGB IX können Anträge i.d.R. nur 1 x weitergeleitet werden

* Aus der Gesetzesbegründung zum BTHG: *„Leistungen sollen wie aus einer Hand erbracht und zeitintensive Zuständigkeitskonflikte der Träger untereinander sowie Doppelbegutachtungen zulasten der Menschen mit Behinderungen vermieden werden.“* (Bundestags-Drucksache 18/9522, S. 3 und 191; Hervorhebung durch den Verfasser).

3. Behinderungsbedingte Leistungen für Studierende

Antragsverfahren

- Dauer des Antragsverfahrens (EGH: +/- 6 Monate)
- Beschleunigung/mögliche Abhilfe (individuell)
 - frühzeitige Beantragung (Problem: Studienassistenz erst nach Immatrikulation)
 - Beantragung vorläufiger Leistungen in Eilfällen (EGH: § 120 Abs. 4 SGB IX)
 - Untätigkeitsklage „nicht vor Ablauf von 6 Monaten“ (§ 88 SGG)
 - ggf. Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz beim Sozialgericht (§ 86b Abs. 2 SGB IX), „zur Abwendung wesentlicher Nachteile“
 - bei Ablehnung:
 - erst Widerspruch erforderlich, Frist 1 Monat (§§ 78, 83, 84 SGG)
 - gegen Widerspruch Verpflichtungsklage, Frist 1 Monat (§ 54 Abs. 1, 87 SGG)
- Beschleunigung/ mögliche Abhilfe (strukturell)
 - Absprachen/ Verwaltungsvereinbarung der Hochschulen mit dem EGH Träger über vorläufige Hilfen?

4. Verfahrensfragen

Unterstützung für Beratende:

- regionales Studentenwerk sowie Informations- und Beratungsstelle Studium und Behinderung beim Deutschen Studierendenwerk, www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung
- Ergänzende Unabhängige Teilhabe-Beratung (§ 32 SGB IX)
 - kostenlose Beratung, unabhängig von einer Antragstellung
 - ergänzend = zusätzlich; unabhängig = weder im Auftrag von Reha-Trägern noch von Leistungserbringern
 - über 500 Beratungsstellen bundesweit
 - nach dem Prinzip der „Peer-Beratung“
 - Infos und Suchfunktion unter www.teilhabeberatung.de
- Empfehlungen:
 - Kontaktaufnahme zum örtlich zuständigen EGH Träger
 - Gründen einer regionalen AG mit benachbarten Hochschulen

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Noch Fragen?

Beachten Sie auch die folgenden Hinweise auf weiterführende Literatur, Materialien und Internetlinks

Weiterführende Literatur, Materialien und Internetlinks

Literatur

- von Boetticher, A./ Kuhn-Zuber, G. (2021): Rehabilitationsrecht, ein Studienbuch für soziale Berufe, 2. Auflage, Nomos-Verlag
- DSW/ Frings, D. (2024): Internationale Studierende und Studienbewerber*innen mit Behinderungen und chronischen Krankheiten: aufenthaltsrechtliche Bedingungen und Sozialleistungsansprüche - Handreichung für Beratende, abrufbar unter <https://www.studierendenwerke.de/beitrag/internationale-studierende-mit-behinderungen-aufenthaltsrechtliche-bedingungen-und-sozialleistungsansprueche>
- Patjens, R./ Patjens, T. (2022): Sozialverwaltungsrecht für die soziale Arbeit, 3. Aufl., Nomos-Verlag
- Trenczek, T./ Tammen, B./ Behlert, W./ von Boetticher, A. (2023): Grundzüge des Rechts, ein Studienbuch für soziale Berufe (Gesamtüberblick, 873 Seiten), 6. Auflage, utb/Reinhardt Verlag

Weiterführende Literatur, Materialien und Internetlinks

Materialien

- Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfe- und Eingliederungshilfeträger (BAGüS) (2020): Empfehlungen zu den Leistungen der Eingliederungshilfe zum Besuch einer Hochschule nach § 112 SGB IX; http://www.lwl.org/spur-download/bag/08_2020an.pdf
- BAR (2019): Gemeinsame Empfehlung Reha-Prozess, eine Verfahrens- absprache zur Zuständigkeitsklärung, zur Erkennung, Ermittlung und Feststellung des Rehabilitations-bedarfs zur Teilhabeplanung und zu Anforderungen an die Durchführung von Leistungen zur Teilhabe, https://www.bar-frankfurt.de/fileadmin/dateiliste/publikationen/reha_vereinbarungen/pdfs/GEReha-Prozess.BF01.pdf
- Deutsches Studierendenwerk (o.D.): Eingliederungshilfe - Leistungen zur Teilhabe an Bildung, <https://www.studierendenwerke.de/themen/studieren-mit-behinderung/finanzierung/mehrbedarfe/hochschulhilfen-leistungen-der-eingliederungshilfe-1>

Weiterführende Literatur, Materialien und Internetlinks

- www.isl-ev.de/, Homepage der "Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben in Deutschland e.V.“
- www.reha-fristenrechner.de, online-Tool der BAR zur Berechnung von Entscheidungsfristen nach §§ 14 und 15 SGB IX
- www.ansprechstellen.de/suche.html, online-Tool zur Ermittlung der von den Reha-Trägern nach § 12 SGB IX benannten Ansprechstellen
- www.reha-zustaendigkeitsnavigator.de/ Dort findet sich eine interaktive Tabelle, die alle Rehabilitationsträger auflistet sowie ihre Zuständigkeit für bestimmte Leistungsgruppen
- www.reha-recht.de/, ein Diskussionsforum zum Rehabilitations- und Teilhaberecht der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR)
- www.umsetzungsbegleitung-bthg.de, Begleitprojekt bei der Umsetzung des BTHG, u.a. mit Infos zum Umsetzungsstand in den Bundesländern
- www.teilhabeberatung.de, Homepage der EUTBs mit Suchfunktion